



Foto: © Kara/www.Fotolia.de

## Pestizid-Abdrift: Antworten auf häufig gestellte Fragen

überarbeitete Version vom August 2021

### Was tun bei akuten Vergiftungssymptomen oder gesundheitlichen Beschwerden in Folge eines Kontakts mit Pestiziden?

In lebensbedrohlichen Fällen, z.B. bei Bewusstlosigkeit oder Krampfanfällen wählen Sie den Notruf unter 112.

Im nicht-lebensbedrohlichem Vergiftungsfall erhalten Sie ärztliche Beratung bei akuten und chronischen Vergiftungen aller Art rund um die Uhr beim Giftinformationszentrum in Ihrer Region. Eine Übersicht der Giftinformationszentren in Deutschland mit den Gift-Notrufnummern bietet das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) unter

<https://www.bfr.bund.de/cm/343/verzeichnis-der-giftinformationszentren.pdf>.

Bei gesundheitlichen Beschwerden nach einem Kontakt mit Pestiziden oder bei einem Verdacht auf eine Pestizid-Vergiftung ist es grundsätzlich wichtig, sich ärztlichen Rat einzuholen. Dies gilt nicht nur in Bezug auf Ihre eigene Gesundheit, sondern auch mit Blick auf die Erfassung von Pestizidvergiftungen. Zu den Vergiftungen zählen inhalative Vergiftungen (durch Einatmen), orale Vergiftungen (durch Verschlucken), Augenreizungen und –verätzungen sowie Hautreizungen und –verätzungen. Seit 1990 besteht für behandelnde Ärzte im Rahmen des Chemikaliengesetzes eine Meldepflicht, das heißt, wenn ein Arzt eine Pestizidvergiftung diagnostiziert bzw. einen Verdacht auf eine solche Vergiftung hat, muss er diese an das BfR melden. Hierzu bietet das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) entsprechende Informationen unter:

[https://www.bfr.bund.de/de/mitteilung\\_von\\_vergiftungen\\_nach\\_chemikaliengesetz\\_und\\_giftinformationsverordnung-9373.html](https://www.bfr.bund.de/de/mitteilung_von_vergiftungen_nach_chemikaliengesetz_und_giftinformationsverordnung-9373.html)

### An welche Behörde wende ich mich im Falle erlittener oder beobachteter Pestizid-Abdrift?

Während die Bundesoberbehörden (Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL), Umweltbundesamt (UBA), Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zuständig sind, obliegt die Kontrolle der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln den amtlichen Pflanzenschutzdiensten der einzelnen Bundesländer. Für Fragen, die die Abdrift betreffen, ist somit von Bundesland zu Bundesland eine andere Behörde zuständig. Das BVL hat eine Übersicht darüber ins Internet gestellt, welche Auskunftsstelle für Pflanzenschutz im jeweiligen Bundesland zuständig ist. Siehe:

[http://www.bvl.bund.de/DE/04\\_Pflanzenschutzmittel/02\\_Verbraucher/03\\_HausKleingarten/01\\_amtliche\\_Auskunftsstellen/Auskunftsstellen\\_basepage.html](http://www.bvl.bund.de/DE/04_Pflanzenschutzmittel/02_Verbraucher/03_HausKleingarten/01_amtliche_Auskunftsstellen/Auskunftsstellen_basepage.html)

## **Welche Abstände sind bei der Pestizidausbringung zum Schutz von Anwohnern und angrenzenden Flächen einzuhalten?**

Grundsätzlich darf nur das Feld gespritzt werden, nicht angrenzende Bereiche wie Feldraine. Ein generell einzuhaltender Abstand zu Feldrainen oder zu angrenzenden Kulturen ist nicht vorgeschrieben. Es gelten jedoch allgemeine Abstandsregeln zum Schutz von Anwohnern und Unbeteiligten und darüber hinaus anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen, je nach Pestizid und Kultur, in der das jeweilige Spritzmittel ausgebracht wird.

Auch wenn alle Auflagen eingehalten werden, kann es zu Abdrift der feinen Spritz-Tröpfchen kommen. Vom Landwirt sind die sogenannten "Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz" einzuhalten. Diese verlangen unter anderem, dass zu Wohngebieten, Garten-, Freizeit- und Sportflächen "ausreichende" Abstände eingehalten werden. Seit 2016 gelten hier etwas größere Mindestabstände. So darf in Flächenkulturen (wie z.B. Getreide) ein Abstand von 2 m und in Raumkulturen (wie Obst, Wein oder Hopfen) ein Abstand von 5 m nicht unterschritten werden. Die Mindestabstände gelten zu Grundstücken mit Wohnbebauung, zu privat genutzten Gärten, zu benachbarten Wege und zu Flächen im Sinne des §17 des Pflanzenschutzgesetzes wie öffentliche Parks und Gärten, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

[http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04\\_Pflanzenschutzmittel/00\\_fachmeldungen/BAnz\\_Bekanntmachung\\_Mindestabstaende\\_20160427.html](http://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/04_Pflanzenschutzmittel/00_fachmeldungen/BAnz_Bekanntmachung_Mindestabstaende_20160427.html)

## **Darf bei Wind gespritzt werden?**

Beim Spritzen muss der Anwender die Witterungsbedingungen berücksichtigen, um Abdrift zu vermeiden. Die "gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz" schreibt vor: "keine Spritzeinsätze bei Windgeschwindigkeiten über 5 m/s oder bei Temperaturen über 25 °C; Randbehandlungen möglichst einseitig in die Behandlungsfläche hinein erfolgen lassen". Außerdem gilt es nach guter fachlicher Praxis beim Spritzen eine Fahrgeschwindigkeit von unter 6 km/h einzuhalten.

Beim Wetterdienst [www.dwd.de](http://www.dwd.de) lassen sich die Windgeschwindigkeit und Temperatur für den Tag erfragen. Außerdem bietet der Maschinenring Agrarwetterdaten an:

<http://www.maschinenring.de/wetter.html?gclid=CL6NpvvD0cECFQQcwwodw4sABw>

## **Wo finde ich Informationen darüber, welche Pestizide zugelassen sind?**

Alle in Deutschland für den Einsatz in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft sowie im Gartenbau, Haus- und Kleingarten zugelassenen Pestizide sind im Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel auf der Website des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu finden unter: <https://apps2.bvl.bund.de/psm/jsp/index.jsp>

Informationen zu Pestiziden, die nicht in dem Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel stehen, aber über die "Notfallzulassung" eine befristete Zulassung erhalten haben, sind gesondert aufgeführt unter:

[https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04\\_Pflanzenschutzmittel/01\\_Aufgaben/02\\_Zulassung\\_PSM/01\\_ZugelPSM/02\\_Notfallzulassungen/psm\\_ZugelPSM\\_notfallzulassungen\\_node.html](https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_Zulassung_PSM/01_ZugelPSM/02_Notfallzulassungen/psm_ZugelPSM_notfallzulassungen_node.html)

## **Wo erhalte ich Informationen zum ausgebrachten Spitzmittel?**

Als erstes empfiehlt sich, mit dem Landwirt selbst zu sprechen und nach dem ausgebrachten Mittel zu fragen. Der Landwirt ist Anwohnern gegenüber gesetzlich jedoch nicht verpflichtet, Auskunft über eingesetzte Mittel zu geben. Eine Auskunftspflicht besteht für den Landwirt allerdings gegenüber dem zuständigen Pflanzenschutzamt.

In einem direkten Gespräch mit dem Landwirt kann auch geklärt werden, ob dieser ggf. bereit wäre, Anwohner vor zukünftigen Pestizid-Ausbringungen zu informieren, damit diese zumindest Fenster und Türen geschlossen und Kinder im Haus halten können. Diese Maßnahme löst nicht das grundsätzliche Problem der Abdrift, kann im Einzelfall aber ggf. helfen, akuten gesundheitlichen Beschwerden vorzubeugen. Eine Verpflichtung, Anwohner vor der Pestizidausbringung zu informieren, besteht für den Landwirt nicht.

Wenn Sie Abdrift beobachtet haben oder selbst von Abdrift betroffen sind, wenden Sie sich am besten an das zuständige Pflanzenschutzamt / den zuständigen Pflanzenschutzdienst. Am besten lassen Sie sich auch eine E-Mail-Adresse geben und schicken Ihre Beobachtungen schriftlich - wenn möglich mit Kopie an das auf der Bundesebene federführend für die Pestizid-Zulassung zuständige Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Die E-Mail-Adresse lautet: [200\(at\)bvl.bund.de](mailto:200(at)bvl.bund.de)

## **Gibt es spezifische Bestimmungen für bestimmte Pestizidanwendungen?**

Bei der Zulassung der einzelnen Pflanzenschutzmittel werden spezifische Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen (z. B. Abstände zu Gewässern und zu Saumbiotopen) festgesetzt, die vom Anwender einzuhalten sind. Über die allgemeinen Anwendungsbestimmungen (s.o. "[Abstände zum Schutz vor Anwohnern und angrenzenden Flächen](#)") hinaus, können je nach ausgebrachtem Mittel und je nach Anwendung strengere "Anwendungsbestimmungen" bestehen, die der Landwirt/Winzer/Gärtner einzuhalten hat. Hier gibt es durchaus Anwendungen, bei denen eine Verpflichtung besteht, die Anwohner vorab zu informieren, größere Abstände (z. B. zu Gewässern) einzuhalten oder Abstände zu Bienenständen einzuhalten. Um zu wissen, ob ein Landwirt die spezifischen Vorgaben einhält oder nicht, ist es demnach notwendig, zu wissen, welches Mittel in welcher Kultur ausgebracht wird.

## **Welche Regeln gelten beim Pestizideinsatz in Parks, Gärten, Sport- und Freizeitplätzen, auf Schul- und Spielplätzen?**

Eine EU-Richtlinie besagt: "In öffentlichen Parks und Gärten, auf Sport- und Freizeitplätzen, Schulgeländen und auf Kinderspielplätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens besteht bei einer Pestizidexposition ein hohes Risiko. In diesen Gebieten sollte die Verwendung von Pestiziden minimiert oder verboten werden." (Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden)

Im deutschen Pflanzenschutzgesetz (Gesetz zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes vom 6. Februar 2012) heißt es in "§ 17 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind":

(1) Zusätzlich zu den Vorschriften nach § 12 darf auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nur ein zugelassenes Pflanzenschutzmittel angewandt werden,

1. das als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko nach Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 zugelassen ist,
2. für das vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit im Rahmen eines Zulassungsverfahrens die Eignung für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, festgestellt worden ist oder
3. das auf Grund seiner Eigenschaften vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, nach dem Verfahren nach Absatz 2 genehmigt worden ist.
4. Zu Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, gehören insbesondere öffentliche Parks und Gärten, Grünanlagen in öffentlich zugänglichen Gebäuden, öffentlich zugängliche Sportplätze einschließlich Golfplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Friedhöfe sowie Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens.

(überarbeitete Version vom August 2021)

## Weiterlesen & Handeln

### Leben im Giftnebel - Betroffene berichten von Pestizid-Abdrift



Fälle von Pestizid-Abdrift werden durch deutsche Behörden bisher nicht systematisch dokumentiert. Damit das erhebliche Ausmaß solcher Fälle endlich öffentlich sichtbar wird, hat PAN Germany über 50 Fälle von Pestizid-Abdrift dokumentiert.

Die Dokumentation steht ausschließlich in elektronischer Form zur Verfügung unter

[http://www.pan-germany.org/download/pestizid\\_abdrift\\_leben\\_im\\_giftnebel.pdf](http://www.pan-germany.org/download/pestizid_abdrift_leben_im_giftnebel.pdf)

### Pestizid-Abdrift melden



PAN Germany hat einen Abdrift-Meldebogen ins Netz gestellt, mit dem Betroffene erlittene oder beobachtete Abdrift-Fälle beschreiben und an PAN Germany senden können.

Bitte beachten Sie: Das Ausfüllen des Abdrift-Meldebogens ist kein Ersatz für die Meldung des Vorfalls bei Ihrer zuständigen Landesbehörde (s.o.). Vielmehr geht es uns darum, Berichte von Abdrift-Vorfällen zu sammeln und damit aufzuzeigen, dass es sich bei Abdriftbedingten Problemen, seien es gesundheitliche, ökologische oder wirtschaftliche, nicht um wenige Einzelfälle handelt. Jede Meldung, die bei uns eingeht, wird vertraulich verwendet und untermauert unsere Forderungen nach einem besseren Schutz vor Pestizid-Abdrift mit Daten. Die Möglichkeit einer anonymen Meldung wird ausdrücklich angeboten.

Den online Meldebogen von PAN Germany finden Sie unter <https://pan-germany.org/pestizide-uebersicht/hier-abdrift-melden/>